

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33

Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn
Ing. Kurt Streitenberger

Peter Rosegger-Straße 21
3433 Königstetten

Beilagen

9-N-9019/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 2511	Datum
	Otto	DW 68	12. August 1991

Betrifft
Königstetten, Blutbuche auf Grundstück 934, KG Königstetten,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln erklärt die Blutbuche nördlich des Einfamilienhauses auf Grundstück 934, KG Königstetten, Eigentümer Ing. Kurt Streitenberger, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3.

Begründung

Die Marktgemeinde Königstetten hat der Bezirkshauptmannschaft Tulln mitgeteilt, daß der Obmann des Verschönerungsvereines Königstetten angeregt hat, zu prüfen, ob die Blutbuche auf Grundstück 934, KG Königstetten, Eigentümer Ing. Kurt Streitenberger, 3433 Königstetten, Peter Rosegger-Straße 21, besonders schützenswert ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat dazu folgendes Gutachten abgegeben:

"Die Peter Rosegger-Straße in Königstetten erschließt den Mühlbachgraben und dient als Zufahrt für die hier in lockerer Bauweise errichteten Einfamilienhäuser. Das gegenständliche Grundstück Nr. 934 liegt an dieser Straße und ist als Bauland gewidmet. Das

darauf errichtete Einfamilienhaus wurde bereits vor dem 2. Weltkrieg errichtet und trägt die laufende Nummer 21. Nördlich dieses Anwesens steht die gegenständliche Blutbuche, die mit ihren Ästen nahezu bis an das Haus heranreicht.

Das Gebiet des Mühlbachgrabens besteht aus Wiesen, Weingärten, Obstbaumanlagen und einzelnen Hausgärten. Entsprechend dieser Bewirtschaftung besteht der Bewuchs aus landschaftstypischen Laubgehölzen, wie Obstbäumen, Ziersträuchern, Hainbuchen, Eschen und diversen wildwachsenden Sträuchern. Die gegenständliche Blutbuche überragt den Großteil dieses natürlichen Bewuchses und ist aufgrund ihrer mächtigen Krone ein dominantes Element in dieser Landschaft.

Bei dem gegenständlichen Baum handelt es sich um eine Blutbuche (*Fagus sylvatica* var. *atropurpurea*) mit einem Alter von ca. 120 Jahren. Der Umfang des Stammes in Brusthöhe beträgt 3 m und ist ebenfalls ca. 3 m hoch. Daran schließt eine mächtige regelmäßige Kugelkrone mit einem \varnothing von rund 20 m. Die Gesamthöhe des Baumes beträgt ebenfalls ca. 20 m. Der Baum ist gesund, ohne Dürräste und hat eine Lebenserwartung von 200 - 300 Jahren.

Da der Baum aufgrund seiner Größe und regelmäßigen Kronenausformung als prägendes Element dieser Landschaft bezeichnet werden kann, wird beantragt, diese Blutbuche zum Naturdenkmal zu erklären."

Die beabsichtigte Erklärung zum Naturdenkmal wurde Ihnen, der Marktgemeinde Königstetten und der NÖ Umweltschutzbehörde mitgeteilt.

Die Marktgemeinde Königstetten hat dazu keine Stellungnahme abgegeben.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mitgeteilt, daß sie die Unterschutzstellung der bezüglichen Blutbuche befürwortet.

Sie haben mit Schreiben vom 18. Juni 1991 mitgeteilt, daß Sie dem Gutachten grundsätzlich zustimmen, allerdings wollen Sie über die mit einer Naturdenkmalerklärung verbundenen Beschränkungen und Erhaltungsverpflichtungen informiert werden.

Zu diese Eingabe hat Ihnen die Bezirkshauptmannschaft Tulln mit Schreiben vom 27. Juni 1991 im wesentlichen mitgeteilt, daß Beschränkungen insoferne gegeben sind, als gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 - 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.

5500-3, jeder Eingriff an einem Naturdenkmal verboten ist, ausgenommen davon sind lediglich Maßnahmen, die der Erhaltung des Naturdenkmales dienen. Direkte Kosten würden Ihnen durch die Erklärung der Blutbuche auf Grundstück 934, KG Königstetten, zum Naturdenkmal keine entstehen, da hierfür die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht vorgesehen ist, Ihnen keine Verfahrenskosten angelastet werden können und die Anbringung der Kennzeichnung durch die Behörde erfolgt.

Gleichzeitig wurde Ihnen eine Frist von 2 Wochen für weitere Stellungnahmen eingeräumt und Ihnen mitgeteilt, daß, sollten Sie innerhalb dieser Frist keine Fragen mehr stellen, beabsichtigt ist, die Blutbuche auf Grundstück 934, KG Königstetten, zum Naturdenkmal zu erklären.

Sie haben zum diesem Schreiben keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Gemäß § 9 Abs. 4 leg. cit. gehören zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleeen, Parkanlagen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Da die Blutbuche auf Grundstück 934, KG Königstetten, aufgrund ihrer Größe und regelmäßigen Kronenausformung ein das Landschaftsbild gestaltendes Naturgebilde ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde 3433 Königstetten, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
3. das Bezirksgericht (Grundbuch) 3430 Tulln
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Widermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Tulln, am ~~23. Sep. 1991~~

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann

des
(Otto)